

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 132 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 8. November 2006 in Anwesenheit von Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer sowie von Dr. Schernthaler (Referat 11/03) und Dr. Huber (Salzburger Gemeindeverband) eingehend geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Das Gesetzesvorhaben zielt auf folgende Inhalte ab:

Die derzeitigen Regelungen für die Bezüge der Bürgermeister einerseits und die Entschädigungen bestimmter Mitglieder der Gemeindevorstehungen andererseits finden sich nicht nur in zwei unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Vor allem aber leiten sich die zweitgenannten Entschädigungen nicht vom Bezug des Bürgermeisters, sondern vom Gehaltsansatz eines Gemeindebeamten der Dienstklasse VIII Gehaltsstufe 7 als Grundlage für die frühere Bürgermeisterentschädigung ab. Dies führt in der Praxis immer wieder zu Irritationen und stößt auf Unverständnis. Im Sinn einer Harmonisierung der Regelungen soll daher die Entschädigung bestimmter Mitglieder der Gemeindevorstehungen an den Aktivbezug des Bürgermeisters gekoppelt werden. Dies bringt ua auch den Vorteil, dass Anpassungen der Höhe nach in Zukunft einheitlich per 1. Juli erfolgen.

Weitere Inhalte des Gesetzesvorhabens sind:

- Die Vergütung für die Vertretung des Bürgermeisters im Verhinderungsfall oder für die Führung der Gemeindegeschäfte bei Erledigung des Amtes soll klarer geregelt werden.
- Die einmalige Entschädigung aus Anlass des Ausscheidens aus dem Amt soll auch für Vizebürgermeister entfallen. Die einmalige Zuwendung für Bürgermeister wurde im Rahmen der Bezügereform des Jahres 1998 abgeschafft. Für Vizebürgermeister blieb die Rechtslage unverändert. Sie erscheint auf Grund ihres Zwecks (ua Überbrückungshilfe bei Einkommensentfall) auch für diesen Personenkreis nicht mehr zeitgemäß. Durch Übergangsrecht sollen

aber jene Vizebürgermeister weiterhin diese einmalige Zuwendung – allerdings nur mehr auf Antrag und unter Begrenzung der anrechenbaren Amtszeit – erhalten können, die diese Funktion bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ausüben.

- Bei der Regelung der Beitragsleistungen der Gemeinden an das Land sollen Vereinfachungen für die Verwaltungspraxis vorgenommen werden.

Im Übrigen wird auf die weiteren Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung verwiesen.

Der Berichterstatter Abg. Ing. Schwarzenbacher (ÖVP) referiert im Detail die Inhalte des Gesetzes und ersucht die Landtagsparteien um Zustimmung.

In seiner Wortmeldung kritisiert Abg. Ebner (SPÖ), dass die Wertigkeit des Vizebürgermeisters durch das vorliegende Gesetzesvorhaben nicht hoch genug eingeschätzt werde. Die SPÖ wollte erreichen, dass bereits ab zwei Wochen Vertretungstätigkeit die Bezüge für die Vertretungstätigkeit anfallen. Die ÖVP hätte hingegen eine Zeit von vier Wochen vorgeschlagen. Man habe sich nunmehr dafür entschieden, dass die Vergütung für die Vertretung des Bürgermeisters im Verhinderungsfall oder für die Führung der Gemeindegeschäfte bei Erledigung des Amtes bereits nach drei Wochen anfallen solle. Mit dem Gesetz habe sich die Situation für die Vizebürgermeister eigentlich verschlechtert. Man sollte einmal sehen, wie man allgemein die Funktionen von Kommunalpolitikern sehe, im Besonderen aber auch des Stellvertreters des Bürgermeisters.

Unbeschadet dieser Kritik wird das Gesetzesvorhaben unverändert und einstimmig dem Landtag zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 132 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 8. November 2006

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Der Berichterstatter:  
Ing. Schwarzenbacher eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 13. Dezember 2006:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.